

Schlussfolgerungen Subkommission Dr. Baumann

Thema: Regressproblematik bei Körperschäden in der privaten
Personen- und Schadenversicherung (Art. 96 und
Art. 72 VVG); marginale Erscheinungen

I. Zu Art. 96 VVG

Die Kommission macht alternativ drei Vorschläge:

- a) Dem jetzigen Wortlaut des Art. 96 VVG sei in einem zweiten Satz ergänzend beizufügen:
"Sind die Ansprüche schadenmässig bestimmt, so findet dagegen Art. 72 VVG Anwendung". (Vorschlag von Prof. Koenig am Juristentag 1962)
- b) Abänderung des Wortlautes von Art. 96 VVG wie folgt:
"Bei der Todesfallversicherung gehen die Ansprüche, die den Anspruchsberechtigten infolge Eintritts des befürchteten Ereignisses gegenüber Dritten zustehen, nicht auf den Versicherer über".
- c) Ausgestaltung von Art. 96 VVG als Norm dispositiver Natur.

II. Zu Art. 72 VVG

Die Kommission macht alternativ zwei Vorschläge:

- a) Angleichung des Art. 72 VVG an den Wortlaut von Art. 51 OR;
- b) Streichung von Art. 72 VVG.

3.12.74